

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

<b>1973</b>	<b>Ausgegeben, Karlsruhe, den 26. Juli 1973</b>	<b>Nr. 9</b>
		<b>Seite</b>
	Studien- und Prüfungsordnung für das Aufbau- studium in der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe (TH)...	75
	Änderung der Sonderbestimmungen der Abteilung für Architektur zur Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) - Rahmenordnung - .....	77
	Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH) .....	78
	Änderung der Diplomprüfungsordnung für Mathe- matik der Universität Karlsruhe (TH) .....	96
	Zulassungsbeschränkung im Studienfach Elektro- technik im Studienjahr 1973/74 an der Universi- tät Karlsruhe (TH) .....	97
	Änderung von § 4o Absatz 1 und 2 GO .....	98

Bekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für Mathematik  
der Universität Karlsruhe (TH)

Die Diplomprüfungsordnung für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH), genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 22.3.1971 - H 1564/5 - und veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministeriums "Kultus und Unterricht" vom 1.9.1971, S. 1313ff. wird in der durch zustimmenden Erlaß des Kultusministeriums vom 22.1.1973 - H 1564/9 - (Amtsblatt des Kultusministeriums vom 15.3.1973, S. 441 ff.) geänderten Fassung wie folgt neu bekanntgemacht:

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Mathematiker" (abgekürzt "Dipl.-Math.") verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann unbeschadet der Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen nach 3 Fachsemestern begonnen und soll spätestens nach 5 Fachsemestern beendet werden. Hat sich ein Student bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht zur Diplom-Vorprüfung gemeldet, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (3) Spätestens 2 Semester nach beendeter Vorprüfung soll der Kandidat ein Mitglied des engeren Lehrkörpers aufsuchen, um sich mit ihm über die Wahl des Studienschwerpunktes zu beraten, aus dem die spätere Diplomarbeit hervorgehen soll.
- (4) Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung soll im 8. Semester erfolgen.  
Eine spätere Anmeldung zur Hauptprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuß entscheidet.
- (5) Die Diplom-Hauptprüfung kann wahlweise in einem Abschnitt oder in zwei Abschnitten abgelegt werden; im zweiten Fall bildet die Prüfung im Nebenfach den vorweggenommenen Abschnitt. Die Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit geht in jedem Falle dem die Prüfungen in Mathematik I - III (vgl. § 16(2)) umfassenden Hauptabschnitt voraus.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuß gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Dekanat auf jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne bestellt.

Aus dem Kreis der Mathematikstudenten wird ein studentisches Mitglied von der Fachschaft auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied kann an Benotungsentscheidungen nicht mitwirken.

- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

- (4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### I. Diplom-Vorprüfung

#### § 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von 3 Semestern ordnungsgemäß absolviert hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß einen Kandidaten in begründeten Fällen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Vorprüfung zulassen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang des Kandidaten hervorgeht, und der Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
  2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
  4. die durch die Ausführungsbestimmungen der Fakultät vorgeschriebenen Leistungsnachweise.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderli-

chen Unterlagen nicht in der in Abs. (3) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

#### § 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studiensemester, die der Kandidat ordnungsgemäß in benachbarten Fachgebieten studiert hat und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

#### § 7 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß) über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in Mathematik an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

#### § 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Prüfungsfächer sind:

1. Analysis
2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie
3. Praktische Mathematik
4. ein Anwendungsgebiet.

Die Prüfung in Praktischer Mathematik findet entweder in Numerischer Mathematik oder auf dem Gebiet der Wahrscheinlichkeitstheorie statt.

Als Anwendungsgebiete sind zugelassen:

1. Informatik
2. Mechanik
3. Physik
4. Wirtschaftswissenschaften.

In besonders begründeten Fällen ist mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch eine andere Wahl des Anwendungsgebietes möglich.

- (3) Die Vorprüfung erfolgt mündlich oder schriftlich. Die Form der jeweiligen Prüfung wird mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (4) In den Fächern Analysis sowie Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie kann die Vorprüfung auch durch studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden. Hat ein Kandidat zu jeder Vorlesung des Prüfungsfaches einen Klausurschein (Note mindestens 4,3) erworben und beträgt das arithmetische Mittel aus diesen Klausurscheinnoten mindestens 3,0, so hat er im entsprechenden Prüfungsfach die Vorprüfung bestanden. Im Fach Analysis sind drei, im Fache Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie sind zwei Klausurscheine zu erwerben.

Die zur Erlangung der Klausurscheine erforderlichen Klausuren dauern in der Regel jeweils  $1\frac{1}{2}$  - 2 Stunden. Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

- (5) Die Klausurscheine für studienbegleitende Prüfungen können nur in der Zeit bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters erworben werden. Eine bestandene Klausur darf nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Klausur darf nur einmal wiederholt werden.
- (6) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach bestanden, so kann sie nicht wiederholt werden. § 12(1) bleibt davon unberührt.

### § 9 Klausurarbeiten

- (1) Soweit nach § 8 Abs. (3) Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (3 - 4 Stunden) Aufgaben seines Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

### § 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in Prüfungsfächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten betragen.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch einen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

### § 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend;

bis 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Leistungen in den bestandenen Klausuren der studienbegleitenden Prüfungen werden bewertet nach folgender Notenskala:

0,7 - 1 - 1,3 - 1,7 - 2 - 2,3 - 2,7 - 3 - 3,3 - 3,7 -

4 - 4,3 -

Ist die aus den einzelnen Klausurscheinnoten als arithmetisches Mittel berechnete Durchschnittsnote 3,0 oder besser, so wird die Prüfungsnote, die zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote in das Protokoll aufgenommen wird, nach folgendem Schema bestimmt: Die Note 2,0 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 1,85 und kleiner als 2,15 ist; die Note 2,3 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,15 und kleiner als 2,5 ist; die Note 2,7 ist zu erteilen, wenn der Mittelwert mindestens 2,5 und kleiner als 2,85 ist.

Für die im Zeugnis anzugebende Fachnote gilt § 11(2) sinngemäß.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	bestanden

Von der errechneten Gesamtnote kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Gesamtstudienleistungen des Kandidaten in Ausnahmefällen bis zu 0,3 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.

- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,
- wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
  - wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

#### § 12 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

- (2) Für die mündliche Wiederholungsprüfung gilt § 10 entsprechend.
- (3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis als Endnote gewertet wird.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann der Rektor bei Befürwortung durch den Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen.

#### § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Hauptprüfung

### § 14 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik beizufügen.
- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 8 Semestern und dabei nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann Kandidaten in begründeten Fällen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen.

### § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Prüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als Vordiplom-Prüfung anerkannt werden.

#### § 16 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen. Sie soll in einem Zeitraum von 1 1/2 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Prüfungsfächer sind:

- I. Reine Mathematik
- II. Angewandte Mathematik
- III. ein Spezialgebiet der Mathematik
- IV. das Nebenfach

Im Prüfungsfach III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das Nebenfach soll in der Regel auf dem in der Vorprüfung gewählten Anwendungsgebiet aufbauen; für das gewählte Nebenfach ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuholen.

#### § 17 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach grundsätzlich bekannten Methoden unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Mitglied des engeren Lehrkörpers der Fakultät ausgegeben und betreut. Sie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Universität Karlsruhe (TH) ausgegeben und betreut werden. Die Themenstellung und Notengebung erfolgt dann im Einvernehmen mit einem Mitglied des engeren Lehrkörpers der Fakultät. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (4) Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (vgl. § 3 Abs (4)).
- (5) Der Kandidat hat einmal die Möglichkeit, aus triftigen Gründen ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten um höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, zu beurteilen (vgl. § 17 Abs.(2)). Soll die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.
- (3) Im Fall des Abs. (2) entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Beurteilung.

### § 19 Mündliche Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, höchstens 60 Minuten. Im übrigen gelten § 10 Abs. (2) und (3) entsprechend.

### § 20 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 21 Bewertung der Leistungen

## in der Diplom-Hauptprüfung.

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 22 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 17 und § 18 Abs. (1) und Abs. (3) gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplomhauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) § 12 Abs. (1), (2) und (4) und § 19 gelten entsprechend.

### § 23 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. § 13 gilt entsprechend.

### § 24 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei dieser Prüfung eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

### § 26 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 27 Gegenvorstellungen, Widerspruch

Der Kandidat kann bei der Kommission für Prüfungsangelegenheiten der Fakultät (§ 36 Abs. (3) Grundordnung) Gegenvorstellungen erheben gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Prüfungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Zulassung zu einer der genannten Prüfungen. Die Kommission für Prüfungsangelegenheiten hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

### § 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft.
- (2) Studenten, die im Wintersemester 1970/71 das vierte oder ein höheres Fachsemester beginnen, legen die Diplom-Vorprüfung nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik (genehmigt durch Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3. Juli 1947 Nr. A 3503, Neufassung genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 30. Juli 1964 Nr. H 1564/1) ab, es sei denn, sie beantragen, nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (3) Studenten, die im Wintersemester 1970/71 mit dem zweiten oder einem höheren Fachsemester nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung beginnen, legen die Diplom-Hauptprüfung nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung für die Fachrichtung Mathematik ab, es sei denn, sie beantragen, nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

- (4) Bereits begonnene Prüfungen werden nach der bisherigen Prüfungsordnung abgewickelt.
- (5) Studienbegleitende Klausuren nach § 8(4) werden erstmals an dem auf die Genehmigung der Änderungen (Bescheid des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 22.1.1973 Nr. 1564/9 folgenden Prüfungstermin abgehalten. Für Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt die Diplom-Vorprüfung bereits begonnen haben, entfällt die Möglichkeit studienbegleitender Prüfungen.

**Karlsruhe, den 26. Juli 1973**

**gez. Draheim**